



Erste Änderung der Allgemeinverfügung des Kyffhäuserkreises über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 09.04.2021

Auf der Grundlage des § 28 Abs.1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 28 a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG), und § 34 Abs. 4, § 36 Abs. 2 und 3 Thüringer Verordnung zur Regelung infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen und schrittweisen weiteren Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung-ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO- vom 21.03.2021) i.V.m. § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) wird aufgrund des fachaufsichtlichen Erlasses des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie und der Allgemeinverfügung des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport vom 09.04.2021 die Allgemeinverfügung des Kyffhäuserkreises vom 09.04. 2021 wie folgt geändert:

Unterricht aller Klassenstufen einschließlich der berufsbildenden Schulen und Internate

- (1) Die bisherige Ziffer II.1 entfällt ersatzlos.
- (2) Die bisherige Ziffer II.2 gilt als neue Ziffer II.1 weiter.
- (3) Die bisherige Ziffer II.3 erhält als neue Ziffer II.2 folgende Fassung:

Die Durchführung des Sportunterrichts in den Turnhallen erfolgt nur für die Klassen, bei denen die Sportnote in das Abschlusszeugnis eingebracht werden kann oder muss. Die Durchführung des Schwimmunterrichts wird untersagt.

Krankenhäuser und stationäre Einrichtungen der Pflege

- (4) Ziffer III.1 wird neu gefasst:

Pausenzeiten erfolgen unter strikter Einhaltung der Abstandsregeln,

- (5) Ziffer III.3 wird neu gefasst:

jegliche Gespräche des Personals untereinander sollen grundsätzlich nur mit qualifizierter Gesichtsmaske und unter Einhaltung der AHA-L Regeln stattfinden.

(6) Inkrafttreten, Geltungsdauer

Die Allgemeinverfügung vom 09.04.2021 in der Fassung der Ersten Änderung vom 16.04.2021 tritt am 19.04.2021 in Kraft und gilt vorbehaltlich der Entwicklung des Infektionsgeschehens bis auf Weiteres.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Kyffhäuserkreis erhoben werden. Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Kyffhäuserkreis, Markt 8, 99706 Sondershausen oder
2. durch DE-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem DE-Mail-Gesetz an landratsamt@kyffhaeuser.de-mail.de

erhoben werden.

Durch einfache E-Mail kann nicht formgerecht Widerspruch erhoben werden.

Hinweis

Die Allgemeinverfügung ist sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung haben gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung.

Die Allgemeinverfügung mit Begründung wird auf der Homepage des Landratsamtes des Kyffhäuserkreises eingestellt.

Sondershausen, den 16.04.2021

gez. Antje Hochwind-Schneider
Landrätin

Siegel